

Marktgemeinde Altmünster

Politischer Bezirk: Gmunden, OÖ
4813 Altmünster-Marktstraße 21-DVR 0048542

Finanzabteilung
Sachbearb: Peter Pesendorfer
Telefon: +43-(0)7612-87611-240
Telefax: +43-(0)7612-87611-299
Internet: www.altmuenster.at
peter.pesendorfer@altmuenster.ooe.gv.at
Datum: 05.12.2018

Zl.: -II-900-2018-Pes

Betrifft: Neufestsetzung der Sondergebührenordnung für die Benützung des öffentlichen Gemeindegrundes für das Finanzjahr 2019, Kundmachung;

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 76 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Marktgemeinde Altmünster in der am 04. Dezember 2018 abgehaltenen öffentlichen Sitzung, Richtlinien einer Sondergebührenordnung für die Einhebung der Anerkennungszinse für die Benützung von Gemeindegrund und des in der Verwaltung der Marktgemeinde stehenden sonstigen öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes, sowie die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen für das Jahr 2019 wie folgt neu festgesetzt hat.

Wer öffentliches Gut in einer im Folgenden angeführten, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Weise benützt, hat einen Anerkennungszins ab dem 01.01.2019 in nachfolgender Höhe zu entrichten.

Sondergebührenordnung

I.

<i>Tarifpost</i>	<i>Art der Nutzung des öffentlichen Gutes</i>	<i>Anerkennungszins</i>	<i>Vorschlag</i>
1	Steckschilder verschiedener Herstellungsart je angefangenem m ² , jährlich	€	18,32
2	Aufstellung von PKW auf öffentlichem Gemeindegrund für Werbezwecke, je PKW für 2 Tage	€	64,99
3	Benützung von Gemeindegrund anlässlich der gewerblichen Aufstellung von Baugerüsten und zur Lagerung von Baumaterial, Schutt u. Ähnlichem (mit Ausnahme der Grabungsarbeiten für Telefon, Strom, Gas, Kanal und Wasser) pro angefangenem m ² , wöchentlich (Benützung bis zu 3 Tagen ist entgeltfrei)	€	2,03 <hr/> 0,00
4	Nutzung einer Schauvitrine der Gemeinde, je m ² jährlich	€	52,10
5	Verkaufseinrichtungen		0,00
	Verkaufsstände kurzfristige Aufstellzeit max. 14 Tage pro benötigte angefangene 10 m ² und Tag	€	13,05
	Verkaufsstände längerfristige Aufstellzeit pro 30 Tage,	€	194,76

	pro benötigte angefangene 10 m ²		
6	Werbeeinrichtungen		
	Ständer (Klappständer u. Tafeln auf Sockeln) für Werbezwecke		
	Tagesgebühr	€	5,54
	Jahresgebühr	€	163,89
	Werbetafeln/Plakattafeln für Zirkus, Stuntshows, etc. bis 30 Werbetafeln jeweils pauschal max. 14 Tage	€	129,99
	ab 30 Werbetafeln jeweils pauschal max. 14 Tage	€	198,94
	Kaution für fristgerechte Entfernung	€	198,94
Transparente:			
Tagesgebühr	€	26,11	
	Um die Aufstellung ist je Fall anzusuchen: Von dieser Verpflichtung sind die politischen Parteien und deren angeschlossenen Organisationen ausgenommen. Altmünsterer Vereine, öffentliche Körperschaften und Vereinigungen, die ausschließliche wissenschaftlichen Zwecke, Humanitätszwecke oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen sind anmeldepflichtig, jedoch von der Entrichtung des Benützungsentgeltes befreit.		
7	Dauerankündigung in Form von Tafeln, die auf Masten, Bäumen oder sonstigen Pflöcken angebracht oder Tafeln, die auf öffentlichem Grund aufgestellt sind, je angefangenem m ² , jährlich	€	79,90
8	Verkaufsstände vor Geschäften, je angefangenem m ² und Jahr	€	30,06
9	Benützung öffentlichen Gemeindegrundes für einen PKW-Abstellplatz, pro Platz und Jahr	€	103,98
10	Benützung öffentlichen Gemeindegrundes zum Abstellen eines PKWs ohne Kennzeichen, pro Tag	€	8,38
11	Zeitungsständer, je Tasche oder Stand, jährlich	€	21,91
12	Hinweisschilder (Format entsprechend der Normung der StVO) je Jahr und Stück Die max. Anzahl von Hinweistafeln je Betrieb ist mit 5 festgesetzt. Eine Genehmigung kann bis max. 5 Jahre erteilt werden. Nach etwaigen Ablauf der Genehmigung (z.B.: weil keine Verlängerung beantragt wurde), ist die Entfernung der Hinweistafeln durch den Eigentümer zu veranlassen, widrigenfalls sie in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Dazu bedarf es einer 14. tägigen Frist und zweimalige schriftliche Aufforderung.	€	64,99

	Ausgenommen von der Zeitbeschränkung und Vergebührung, nicht aber von dem Genehmigungsverfahren sind, Beherbergungsbetriebe, Museen und Sozialeinrichtungen (z.B. Krankenhaus etc.) Die Montage- bzw. Demontagekosten durch den Wirtschaftshof werden nach Anfall (jeweils geltende Stundensätze) verrechnet. Wird die Gebühr für 5 Jahre einmalig im Vorhinein entrichtet, so bleiben die in diesem Zeitraum erfolgten Gebührenanpassungen unberücksichtigt.		
13	Benützung von Gemeindegrund oder öff. Gut als Abstell- oder Lagerfläche für gewerbliche Zwecke bis höchstens 100 m ² , pro angefangenem m ² und Monat, jedoch mindestens je angef. Jahr	€	0,80
	(für Flächen über 100 m ² wird das Ben. Entgelt durch den Finanzausschuss festgesetzt).	€	21,48

II.

1. Die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes, des in der Verwaltung der Marktgemeinde Altmünster befindlichen sonstigen öffentlichen Grundes und des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung. Auf die Erteilung der Benützungsbewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Die Benützungserlaubnis ist unübertragbar und jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus der Natur der Benützung etwas anderes ergibt. Sie kann an die Einhaltung von Bedingungen gebunden werden. Erlischt die Benützungserlaubnis, so hat ihr Träger binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen die Einrichtungen zu beseitigen, die auf Grund der Benützungsbewilligung hergestellt worden sind.

2. Sämtliche vorgeschriebene Anerkennungszinse sind, so weit sie nach Zeitabschnitten berechnet werden, vom Zahlungspflichtigen zu Beginn des Rechnungszeitraumes im Vorhinein an die Marktgemeinde Altmünster einzuzahlen. Ein begonnener Zeitraum wird voll gerechnet, gleichgültig ob die Zahlungspflicht erst im Laufe des Bemessungszeitraumes beginnt oder endet. Bei Fortdauer der Benützung über ein Kalenderjahr hinaus, ist der Anerkennungsziens am 15. Mai jedes Jahres, ohne gesonderte Vorschreibung, fällig.

3. Die Zahlungspflichtigen haben jede Änderung der Benützung unverzüglich dem Marktgemeindeamt Altmünster zu melden.

4. Die Berechnung und die ziffernmäßige Vorschreibung eines Anerkennungsziens, sowie die Evidenzhaltung der Zahlungspflichtigen obliegt dem Marktgemeindeamt Altmünster. In allen Fällen, die einer Verwaltungsvorschrift nicht bedürfen, wird die Feststellung der Zahlungspflicht mit der ziffernmäßigen Vorschreibung des Anerkennungsziens durch das Marktgemeindeamt Altmünster verbunden.

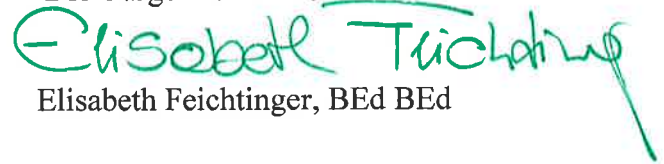
Bis zur Erlassung eines Landesgesetzes über die Einhebung von Gebühren für die Benützung öffentlichen Gemeindegrundes und des darüber befindlichen Luftraumes, erfolgt die Vorschreibung der Grundpacht- und Anerkennungsziens aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen.

An Stelle der Ausstellung einer Benützungsbewilligung kann der Abschluss eines Pachtvertrages erfolgen. Der Pachtzins ist jedoch mindestens in der Höhe der unter Tarifpost 1 – 13 festgesetzten Sätzen zu berechnen.

III.

Die gesetzliche Umsatzsteuer von 20 % wird den oben angeführten Beträgen zugerechnet.

Die Bürgermeisterin:

Handwritten signature of Elisabeth Feichtinger in green ink.

Elisabeth Feichtinger, BEd BEd

Angeschlagen am: 05.12.2018

Abgenommen am: 21.12.2018 Pes